

Infektionsschutz in der Jugendarbeit hier: Infektionsschutz in Ferienfreizeiten

**Die nachfolgende Information ist als Arbeitshilfe gedacht.
Sie ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen!**

Inhalt

<i>Thema</i>	<i>Seite</i>
Vorab/Zusammenfassung	2
1. Zum Infektionsschutz allgemein	3
1.1 Ziele des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)	3
1.2 Eigenverantwortung, Eigeninitiative und Sorgfalt	3
1.3 Allgemeine Aufgaben von Trägern von Ferienfreizeiten	3
1.4 Gemeinschaftseinrichtungen	4
2. Gefahrenabwehr bei Betreuer/innen und Teilnehmenden	4
2.1 Meldepflicht und Interessenausgleich	4
2.2 Besondere Bestimmungen	5
2.2.1 Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34	5
2.2.2 Belehrung der Betreuer/innen nach § 35	5
2.3 Eigenes „Küchenpersonal“ und Belehrung durch das Gesundheitsamt	6
2.3.1 Gesundheitliche Anforderungen und eigene Verantwortung	6
2.3.2 Belehrung des eigenen „Küchenpersonals“	7
3. Hygienepläne nach § 36 Abs. 1	10
3.1 Hygienepläne als Chance für den Infektionsschutz	10
3.2 Planung in Anlehnung an das „HACCP-Konzept“	10
Anhang: Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	12-16

Weitere Informationen

Kreis Stormarn

Fachdienst Jugend und Familie - Jugendarbeit -
Telefon: 0 45 31 / 1601 - 518

oder

Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt)
Telefon: 0 45 31 / 1601 - 549

Vorab/Zusammenfassung

Wie überall dort, wo Menschen zusammen kommen, ist auch in Ferienfreizeiten der Infektionsschutz erforderlich (Schutz vor Erkrankungen und Verhinderung der Ausbreitung von Erkrankungen). Dies lässt sich schon aus einer allgemeinen Verantwortung ableiten, die jede/r Einzelne hat. Gesetzliche Grundlage ist vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Alle Beteiligten an einer Ferienfreizeit müssen aus einer Verantwortung für sich und andere heraus handeln. Das Gesetz macht dabei einige Vorgaben, die zu beachten sind.

Die Freizeitleitung muss die Teilnehmenden (bei Minderjährigen, deren Eltern) und die Betreuer/innen vor der Freizeit darüber informieren, dass sie bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen (Liste in § 34 oder in entsprechenden Informationen) nicht an der Freizeit teilnehmen dürfen. Gleichzeitig stellt die Freizeitleitung klar, dass mit der Information die Verantwortung dafür, dass die Vorgaben eingehalten werden, nun vor allem bei den Teilnehmenden (Eltern) und den Betreuer/innen selbst liegt (Mitwirkungspflicht).

Die Betreuer/innen sind gesondert zu belehren (§ 35). Die Belehrung ist zu protokollieren und die Protokolle sind aufzubewahren.

Freizeitenteams müssen Hygienepläne erstellen (§ 36). Diese sollen dafür sorgen, dass Gefahren (z.B. im Umgang mit Lebensmitteln) richtig erkannt- und Maßnahmen getroffen werden, die die Gefahren eliminieren oder weitgehend oder vollständig beherrschbar machen.

Freizeiten, die in bewirtschafteten Einrichtungen stattfinden, brauchen sich mit Bestimmungen, die sich an Küchenpersonal wenden (§§ 42 und 43), i.d.R. nicht zu befassen. Freizeiten finden aber häufig mit Selbstverpflegung statt, also auch mit eigenen Personen, die Küchendienst haben und für die Mahlzeiten verantwortlich sind. Über die in § 34 genannten Erkrankungen hinaus, gibt es in § 42 besondere Bestimmungen für Personen, die mit der Zubereitung von Lebensmitteln beauftragt sind. Sowohl diese Küchenkräfte (je nach Struktur der Freizeit kann dies das gesamte Betreuer/innen-Team sein) als auch der Träger stehen dabei in der Verantwortung.

Zusammenfassend ist zu empfehlen, dass das Thema Infektionsschutz Bestandteil der Freizeitvorbereitung (Betreuer/innen-Schulung, inhaltliche- und organisatorische Planung) wird. So dürfte am besten der Sinn und der Buchstabe des Gesetzes umzusetzen sein. Arbeitshilfen gibt es beim Gesundheitsamt, zumeist auch beim Jugendamt.

Im Zusammenhang mit Betreuer/innen in der Küche (in Freizeiten mit Selbstverpflegung) wird häufig die Frage nach der Pflicht zur Teilnahme an der Belehrung durch das Gesundheitsamt gestellt.

Die maßgeblichen Inhalte der Bestimmungen müssen in der internen Freizeitvorbereitung ohnehin bearbeitet werden. Selbst wenn sich zunächst keine Teilnahmepflicht ergibt, ist zumindest zu empfehlen, dass ein oder zwei Leiter/innen an einer solchen Belehrung teilnehmen. Dort werden die ansonsten gesetzlich vorgeschriebenen Informationen vermittelt, die diese Betreuer/innen dann in der Freizeitvorbereitung im Team weiter geben können. Letztlich ist man nicht dem Gesundheitsamt gegenüber verpflichtet sondern dem Schutzzweck dieses Gesetzes, vor allem aber den Schutzinteressen der Teilnehmenden und Betreuer/innen.

1. Zum Infektionsschutzgesetzes allgemein

1.1 Ziel des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (vgl. § 1 Abs. 1 IfSG). Das IfSG trat 2001 in Kraft und löste damit das bis dahin geltende Bundesseuchengesetz (BSeuchG) ab.

Die Information und Aufklärung der Allgemeinheit über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung sind eine öffentliche Aufgabe (§ 3). Die Gesundheitsämter bieten hierzu Hilfe und Beratung an. Eines dieser Angebote ist die sogenannte „Belehrung“.

Inwieweit z.B. für Betreuer/innen mit Aufgaben in der Küche eine verpflichtende (und kostenpflichtige) Teilnahme an „Belehrungen“ durch das Gesundheitsamt aufgrund dieses Gesetzes erforderlich ist, soll im Weiteren erläutert werden.

(siehe → „Küchenpersonal und Belehrung“).

1.2 Eigenverantwortung, Eigeninitiative und Sorgfalt

Das IfSG setzt auf Aufklärung und Eigeninitiative. In diesem Zusammenhang wurden (im Vergleich zum Bundesseuchengesetz) einige bürokratische Hürden gesenkt oder ganz abgebaut. Dennoch bleiben für jeden Einzelnen und für den Träger der Freizeit gewisse Verpflichtungen nach dem Gesetz, auf die im folgenden eingegangen wird.

Vor einem nachlässigen Umgang mit dem Gesundheits- und Infektionsschutz kann nur gewarnt werden. Dies verbietet die Sorgfaltspflicht: Stellen Sie sich vor, was passiert (rechtlich oder kommunikativ), wenn aufgrund einer vermeidbaren Nachlässigkeit bzw. Schlamperei eine Freizeit über Gebühr belastet wird, abgebrochen werden muss oder sogar ernsthafte Erkrankungen zu folgenreichen Problemen führen (dies aus praktischer Sicht). Juristisch gesehen, kann derjenige, wer die Bestimmungen nicht ernst nimmt, sogar eine Ordnungswidrigkeit oder gar eine Straftat begehen.

1.3 Allgemeine Aufgaben von Trägern von Ferienfreizeiten

An Träger von Ferienfreizeiten sind sicherlich andere Maßstäbe anzulegen als an besonders sensible Einrichtungen oder Betriebe. Dort, wo die eigenen Aufgaben berührt werden, können jedoch keine faulen Kompromisse gemacht werden. Es ist die Aufgabe der Träger der Freizeiten, die notwendigen Informationen verfügbar zu machen, den Informationsfluss zu steuern und ihr Tätigwerden zu dokumentieren (Protokolle, Bestätigungen).

Gemessen an den möglichen Gefahren, ist der Aufwand vergleichsweise gering. In der Praxis sollte das Thema Gesundheit/Infektionsschutz ohnehin Bestandteil der Freizeitvorbereitung sein (auch als Bestandteil des Anmelde- und Informationswesens). Ein trägereigenes Schulungskonzept steuert dabei die Themen, sowie den Einsatz der eigenen Ressourcen und die Zeit. Inhaltlich gibt es genügend Anknüpfungspunkte zu anderen Themen, die in eine Freizeitvorbereitung gehören, so dass eine integrierte Schulung sehr gut möglich ist.

Was sich zunächst also kompliziert und trocken anhören mag, ist für den Gesundheitsschutz in einer Freizeit von erheblicher Bedeutung. Und mit etwas Routine (und

einigen Hilfsmitteln) werden die Anforderungen leicht fassbar und i.d.R. unproblematisch in der Bearbeitung.

1.4 Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 33 gilt das Gesetz auch für die sogenannten „Gemeinschaftseinrichtungen“. Hierzu zählen u.a. Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen. Der Einrichtungsbegriff bezieht sich dabei nicht nur auf Immobilien oder z.B. Zeltlager, sondern auch auf Ferienlager, die - z.B. als Wanderfahrt - außerhalb befestigter Einrichtungen oder Zeltlager stattfinden. Insofern kann auch eine Freizeitgruppe eine Gemeinschaftseinrichtung nach dem Gesetz sein.

2. Gefahrenabwehr bei Betreuer/innen und Teilnehmenden

Das IfSG benennt eine Reihe von Erkrankungen, die aufgrund von Krankheitsverläufen oder aus epidemiologischer Sicht (Ausbreitung) besondere Gefahren darstellen (Details siehe unten). Insofern ist den hiervon Betroffenen die Teilnahme an Freizeitfahrten (als Teilnehmer/in, Betreuer/in oder Küchenkraft) verboten.

Vor der Freizeit müssen durch die Freizeitleitung daher geeignete Maßnahmen getroffen werden, dass Teilnehmende (auch Betreuer/innen), die von entsprechenden Erkrankungen betroffen sind, keine Gefahr für sich und andere darstellen. Hier steht der Träger der Freizeit in der Informationspflicht und im Rahmen seiner Möglichkeiten auch in der Kontrollpflicht (siehe Informationen zu §§ 34 und 35).

Soweit solche Erkrankungen **während der Freizeit** auftreten, ist der Leiter oder die Leiterin der Gemeinschaftseinrichtung (dies kann also auch der Leiter oder die Leiterin der Freizeit sein) zum unverzüglichen Handeln verpflichtet. In der Praxis bedeutet dies i.d.R., dass bei Verdacht unverzüglich ein Arzt aufzusuchen ist (sichere Diagnose).

2.1 Meldepflicht und Interessenausgleich

Während der Freizeit, kann im Fall eines Falles prinzipiell auch der Leiter oder die Leiterin der Gemeinschaftseinrichtung (dies kann also auch der Leiter oder die Leiterin der Freizeit sein) gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig sein (§ 8 Abs. 1 Nr. 7), es sei denn dass die Meldung bereits durch jemand anderen erfolgte. Im oben angenommenen Praxisbeispiel würde der Arzt die Meldung an das Gesundheitsamt geben können (siehe auch § 34 Abs. 6). Versichern Sie sich bei einem bestätigten Verdacht, dass der Arzt tatsächlich die Meldung vornehmen wird.

Im Falle eines Falles wäre es Aufgabe des zuständigen Gesundheitsamtes, zu entscheiden, was zu tun ist, um der Gefahr zu begegnen (§ 16 Abs. 1). Pauschale Ablaufpläne bzw. Folgen können an dieser Stelle nicht genannt werden. Von einer verpflichtenden Begutachtung und Behandlung über einen Arzt (vor Ort) über eine (auch zeitweise) Quarantäne bis hin zum Abbruch der Freizeit für Einzelne oder die gesamte Gruppe ist je nach Ursache, Gefahr und Umstand vor Ort alles möglich. Sollte es dabei zu Interessenkonflikten zwischen Infektionsschutz (Maßnahmenplan des Gesundheitsamtes) und der Jugendarbeit (eigene Planungen im Bezug auf die Freizeit) kommen, kann auch das Jugendamt (Sachgebiet Jugendarbeit) am Ort der Freizeit oder am Heimatort vermittelnd eingeschaltet werden. Mitunter gibt es mehre-

re angemessene und sachgerechte Lösungsmöglichkeiten (siehe auch § 34 Abs. 7). Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass das Gesundheitsamt in seinem Handlungsauftrag in der Verantwortung steht und demzufolge keine Kompromisse eingehen darf, die dem Sinn oder gar dem Buchstaben des Gesetzes entgegenstehen.

2.2 Besondere Bestimmungen

Wie erwähnt, gehören „Ferienlager und ähnliche Einrichtungen“ zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ (§ 33) und unterliegen damit diesem Gesetz .

2.2.1 Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34

Nach § 34 Abs. 1 dürfen Betreuerinnen und Betreuer sowie Teilnehmende, die an einer der dort genannten Erkrankungen (oder Läusebefall) leiden oder dessen verdächtig sind, solange nicht an der Freizeit teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine weitere Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Personen, in deren „Wohngemeinschaft“ (zu Hause) eine der in Absatz 3 genannten Erkrankungen (oder Verdacht) vorliegt.

Nach § 34 Abs. 2 dürfen Betreuerinnen und Betreuer sowie Teilnehmende, die an einer der dort (Abs. 2) genannten Erkrankungen leiden, nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes an der Freizeit teilnehmen.

Nach § 34 Abs. 4 sind die Erwachsenen selbst zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet, bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten (Eltern). Sie müssen die Einrichtungs- bzw. Freizeitleitung entsprechend informieren, wenn solche Erkrankungen vorliegen (Abs. 5). Allerdings muss die Einrichtungs- bzw. Freizeitleitung ihre Betreuer/innen und Teilnehmenden ausdrücklich und rechtzeitig vor der Freizeit über die jeweiligen Pflichten belehren (Abs. 5 i.V.m. § 35).

Die Liste der Erkrankungen kann dem Gesetz entnommen werden. I.d.R. bieten die Gesundheitsämter (i.d.R. auch die Jugendämter) zudem entsprechende Formulare oder Arbeitshilfen an, in denen die Erkrankungen und Pflichten beschrieben sind und mit denen die Information/Belehrung an die BetreuerInnen und Eltern erfolgen kann.

Nach der Belehrung stehen die BetreuerInnen und Eltern selbst in der Verantwortung, der sie mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen müssen (Mitwirkungspflicht). Das Einfordern einer Gesundheitsbescheinigung oder gar eines ärztlichen Attests lässt sich aus § 34 heraus nicht begründen, solange ein Krankheitsverdacht nicht vorliegt. Andererseits wird das Einfordern solcher Unterlagen auch nicht verboten. Wer auf die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung besteht, kann dies mit Hinweis auf eigene Teilnahmebedingungen tun.

Praktischer Vorschlag: Geben Sie mit der Anmeldebestätigung einen Information/Belehrung zum Infektionsschutz (ggf. mit einem Gesundheitsbescheinigung-Formular) aus.

2.2.2 Belehrung der Betreuer/innen nach § 35

§ 35 verpflichtet den Träger der Freizeit bzw. den/die Leiter/in der Freizeit, die Betreuerinnen und Betreuer vor Beginn ihrer Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu belehren. Die Gesundheitsämter

(i.d.R. auch die Jugendämter) bieten entsprechende Formulare oder Arbeitshilfen an, mit denen die Information/Belehrung durch den Träger der Freizeit bzw. den/die Leiter/in der Freizeit erfolgen kann.

Die Belehrung der Betreuer/innen muss **protokolliert** werden, und die Protokolle sind mindestens 3 Jahre **aufzubewahren**.

Betreuer/innen, die längerfristig in Freizeiten teilnehmen, müssen spätestens im Abstand von zwei Jahren erneut belehrt werden.

Praktische Empfehlungen:

Bei einer „großen Fahrt“ ist zu empfehlen, dass das Thema Infektionsschutz Bestandteil der Freizeitvorbereitung mit den Betreuer/innen wird und mit der formalen Belehrung (Übergabe der Belehrungsunterlagen und Unterschrift der Protokolle) abgeschlossen wird. Die Protokolle (oder Kopien davon) heftet man am besten zu den finanziellen Belegen der Freizeit, für die es ja auch Aufbewahrungsfristen gibt.

Soweit Betreuer/innen jährlich mehrere Freizeiten leiten, muss für diese nicht zu jeder Freizeit eine Belehrung erfolgen. Die Belehrungspflicht besteht erstmalig vor Beginn der ersten Freizeit. Sie muss danach mindestens im Abstand von zwei Jahren wiederholt werden. Bei Gruppenleiter/innen, die häufiger fahren, bietet es sich also an, eine Gruppenleiterakte anzulegen und das Belehrungsprotokoll zur Akte zu heften. Damit können aus der Akte die für die Freizeit erforderlichen Kopien gezogen werden und es bleibt erkennbar, wer wann wieder einer Belehrung bedarf.

2.3 Eigenes „Küchenpersonal“ und Belehrung durch das Gesundheitsamt

Nach dem Wegfall des Gesundheitszeugnisses, gibt es mitunter Unsicherheiten hinsichtlich der Erfordernisse für Personen, die in Freizeiten Lebensmittel „herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen“. Ein „Knackpunkt“ scheint dabei die Frage nach der Pflicht zur Teilnahme an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt zu sein. Daher soll dieser Bereich im Folgenden näher erläutert werden.

Vorab zusammenfassend: Die Pflicht zur Teilnahme an einer Belehrung ist ein gesetzlicher Standard, der vor allem für den sogenannten gewerblichen Verkehr gedacht ist (zur Gewerbsmäßigkeit s.u.). Diese Pflicht kann auch für Küchenkräfte in Freizeitfahrten zutreffen.

Aufgrund des Schutzzwecks der Bestimmung und der eigenen Verantwortung als Träger der Freizeit oder Betreuer/in ist eine eingehende Information immer geboten. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach dem Gesetz zunächst keine Pflicht zur Teilnahme an der Belehrung durch das Gesundheitsamt besteht.

Mit ihren „Belehrungen“ bieten die Gesundheitsämter wesentliche Informationen an. Auch wenn die Inhalte dieser Belehrungen i.d.R. nicht auf Freizeitfahrten „maßgeschneidert“ sind, wird empfohlen, dass zumindest einige Verantwortliche des Trägers an einer Belehrung teilnehmen und das Wissen intern weitergeben.

2.3.1 Gesundheitliche Anforderungen und eigene Verantwortung

Nach § 42 gibt es Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote für Personen, die Lebensmittel „herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen“, wenn sie an den im Gesetz genannten Erkrankungen leiden (oder dessen verdächtig sind).

Das Gesetz geht - ebenso, wie das ehemalige Bundesseuchengesetz - davon aus, dass insbesondere im Umgang mit Lebensmitteln eine besondere Sorgfalt erforderlich ist.

Das frühere Gesundheitszeugnis gibt es nicht mehr. Statt der staatlichen Kontrolle (die ohnehin nur bedingt möglich war) schreibt das Gesetz die Eigenverantwortung vor. Dies bedeutet, dass jetzt nicht mehr das Gesundheitsamt die Voraussetzungen überprüft sondern jede/jeder selbst hierfür verantwortlich ist.

2.3.2 Belehrung des eigenen „Küchenpersonals“ (etwas ausführlicher)

Für Personen, die „gewerbsmäßig“ Lebensmittel „herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen“, schreibt das Gesetz in § 43 sogar die Teilnahme an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt vor. „Gewerbsmäßig“ darf eine Person also nur dann in diesem Bereich eingesetzt werden oder tätig werden, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 teilgenommen hat.

Beispiel: Der Betreiber eines Jugendhauses, in der die Ferienfreizeit stattfinden soll, muss für seine Küchen- und Servicekräfte eine Belehrung durch das Gesundheitsamt organisieren. Hierauf darf man sich als Freizeitleitung verlassen. Eigene Planungen zum Bereich Küchen- und Servicekräfte sind also nicht erforderlich wenn eigene Personal in diesem Bereich gar nicht eingesetzt wird.

Freizeiten, die **eigenes Personal in der Küche** einsetzen (Freizeiten mit Selbstversorgung), sind jedoch prinzipiell ebenfalls vom Schutzzweck der Bedingungen der §§ 42 und 43 berührt, was - hinsichtlich der Pflicht zur Teilnahme an der Belehrung durch das Gesundheitsamt - mit unterschiedlichen Folgen verbunden sein kann.

Bitte lehnen Sie sich nicht zufrieden zurück, wenn Sie im folgenden feststellen, dass Ihre „Küchenkräfte“ aufgrund des Fehlens der Gewerbsmäßigkeit nicht gezwungen sind, an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt teilzunehmen. Der Träger und die „Küchenkräfte“ werden damit nicht aus der Verantwortung entlassen!

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist unabhängig von der Entlohnung der Person oder der Gewinnerzielungsabsicht des Trägers zu sehen. Auch Ehrenamtliche können nach diesem Gesetz „gewerbsmäßig“ arbeiten, wenn sie **regelmäßig und häufig** in diesem Bereich (Lebensmittel, Küche, Service) arbeiten¹.

Beispiel: Werden bei Festen oder Freizeitfahrten (in Selbstversorgung) des Trägers häufig und regelmäßig dieselben Küchen- und Servicekräfte aktiv, so kann dies als „gewerbsmäßig“ nach diesem Gesetz gesehen werden, was die Pflicht zur Teilnahme an der Belehrung durch das Gesundheitsamt zur Folge hätte.

Die Personen sollten rechtzeitig einen Termin mit dem Gesundheitsamt vereinbaren.

Lediglich Personen, die in diesem Bereich (Küchen- und Servicekräfte) **nicht „gewerbsmäßig“** arbeiten, weil sie nur im Rahmen von einmaligen Veranstaltungen, wie Sommerfesten, Vereinsveranstaltungen, Wochenend- oder Ferienfreizeiten tätig sind, brauchen demnach keine Belehrung **durch das Gesundheitsamt**.

Erläuterungen:

Zur „Gewerbsmäßigkeit“ steht im juristischen **Kommentar** zu § 43:

„Für die Praxis bedeutet dies, dass man bei Tätigkeiten im Rahmen von einmaligen Veranstaltungen, wie z.B. - auch öffentlichen - Straßenfesten, Sommerfesten, Trödelmärkten, Vereinsveranstaltungen, Wochenend- oder Ferienlager, bei denen Speisen angeboten werden, auch

¹ vgl. Bales/Baumann, Kommentar zum IfSG, 2001, § 43, Randnr. 5

dann nicht von gewerbsmäßigen Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ausgehen kann, wenn mit der Veranstaltung Gewinn erwirtschaftet werden soll. Auch wird man Tätigkeiten nicht einbeziehen können, die - außerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs - nur an wenigen Tagen im Jahr unregelmäßig bei vereinzelt Veranstaltungen von Vereinen oder anderen Personen-Gruppen ausgeübt werden. Gegen eine »gewerbsmäßige« Ausübung spricht auch, wenn - außerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs - Tätigkeiten in Organisationsformen ausgeübt werden, bei denen keine Funktionen im Sinne eines »Arbeitgebers« oder »Dienstherrn« vorhanden sind. Handelt es sich um Tätigkeiten von Personen, die regelmäßig und häufig bei Veranstaltungen - auch z.B. in Vereinen - derartige Tätigkeiten ausüben, so muss dies nach dem Schutzzweck der Vorschrift hingegen als »gewerbsmäßig« betrachtet werden." (Bales/Baumann, Kommentar zum IfSG, 2001, § 43, Rdnr. 5)

Auch die **Bundesregierung** stellt in ihrer Broschüre „Bürgerliches Engagement ist unverzichtbar“ klar, dass Auflagen und bürokratische Hürden, wie die Belehrung nach § 43 primär für den gewerblichen Verkehr gedacht- und dort sinnvoll sind, aber das ehrenamtliche Engagement nicht behindern sollen:

„Viele gesetzliche Regelungen werfen Probleme auf, weil sie auf Erwerbsarbeit bzw. auf gewerbliche Tätigkeiten zugeschnitten sind. Wenn die gleiche Tätigkeit im Rahmen ehrenamtlichen Engagements ausgeübt wird, sind an sich sinnvolle Genehmigungsanforderungen, Aufsichts- und Kontrollregelungen häufig mit einem unzumutbaren Aufwand für die Betroffenen verbunden. Eine Berücksichtigung der Tatsache, dass freiwilliger Einsatz und gewerbliche Tätigkeit nicht über einen Kamm zu scheren sind, ermöglicht häufig schon im Rahmen des geltenden Rechts unbürokratische Lösungen. Bürokratie ist mitunter nicht ein Problem der Gesetzgebung, sondern der Gesetzesanwendung. Häufig genügt es, wenn die Verwaltung vorhandene Ermessensspielräume klug ausschöpft.“²

Weiterhin schreibt die Bundesregierung zum Übergang vom Bundesseuchengesetz zum Infektionsschutzgesetz und zum Einsatz Ehrenamtlicher:

„Unpraktische Auflagen für das Grillen bei Veranstaltungen von freiwillig Engagierten sind damit reduziert worden. Das Infektionsschutzgesetz richtet sich vor allem an Personen, die regel- und gewerbsmäßig mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Diejenigen, die bei Straßen- und Sommerfesten, Vereinsveranstaltungen und Ferienlagern Mahlzeiten zubereiten, brauchen keine Belehrung und auch keine Bescheinigung darüber, wenn sie nicht gewerbsmäßig mit der Essensvorbereitung beschäftigt sind.“³

Was bedeutet dies für den Veranstalter und seine Küchen- und Servicekräfte?

Soweit für die eigenen Küchenkräfte in Freizeiten in Selbstversorgung keine anderen Bedingungen zutreffen (also eine weitere- oder häufigere Tätigkeiten in diesem Bereich), darf somit i.d.R. davon ausgegangen werden, dass solche Kräfte nicht „gewerbsmäßig“ nach diesem Gesetz tätig sind und demnach auch keiner Belehrung durch das Gesundheitsamt bedürfen.

Beispiel: Eine Gruppe veranstaltet eine Ferienfreizeit mit Selbstversorgung und stellt die Verpflegung über eine zentrale Küche oder eine Feldküche sicher. Das Betreuer-Team ist umschichtig für die Küche (und den Service) verantwortlich. Die Teilnehmenden haben umschichtig Küchendienst (mit Herstellung und Zubereitung der Speisen und ggf. Service). Keine/r der Betreuer/innen ist (außer in dieser Freizeit) häufiger oder gar regelmäßig in diesem Bereich tätig. Gleiches trifft auf die Teilnehmenden zu.

Folge: Keine/r der Betreuer/innen oder der Teilnehmenden muss an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt teilnehmen.

² Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): „Bürgerliches Engagement ist unverzichtbar“, November 2001, S. 12-13

³ w.o., S. 12

Noch ein Beispiel: Eine Gruppe veranstaltet eine Ferienfreizeit mit Selbstversorgung und stellt die Verpflegung über eine zentrale Küche oder eine Feldküche sicher. Damit die Betreuerinnen und Betreuer von Aufgaben in der Küche entlastet sind, fahren einige Personen mit, die nur als Küchenkräfte eingesetzt werden. Keine der Küchenkräfte ist (außer in dieser Freizeit) häufiger oder gar regelmäßig in diesem Bereich tätig.

Folge: Keine der Küchenkräfte muss an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt teilnehmen.

Soweit zu den **persönlichen Voraussetzungen** dieser Kräfte.

Gegen die Annahme einer Gewerbsmäßigkeit in vielen Freizeitfahrten der Jugendarbeit spricht - dem Kommentar zufolge - auch das Fehlen des Unterstellungsverhältnisses und der Weisungsgebundenheit. Das heißt: Eine Struktur mit einer Funktion als „Arbeitgeber“ oder „Dienstherr“ (nach den weiteren Vorschriften des § 43) ist nicht vorhanden⁴.

Soweit eine Gewerbsmäßigkeit nicht vorliegt, beachten aber Sie bitte:

Der Schutzzweck der Vorschriften bleibt dem Grunde nach bestehen, auch wenn die Anforderungen geringer sind als im gewerblichen Bereich (hier: Pflicht zur Teilnahme an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt). Weder ein Träger bzw. eine Freizeitleitung noch das in der Küche tätige Personal sind dadurch von ihrer jeweiligen **Verantwortung für sich und andere** befreit! Wie in anderen Rechtsbereichen auch (z.B. Aufsicht), ist daher eine besondere Sorgfalt erforderlich. Diese Sorgfalt muss bisweilen auch über das Maß hinausgehen, das man in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Es ist daher **empfehlenswert**, die Informationen zu § 42 zumindest in einem Belehrungsschema nach § 43 (oder inhaltlich anders oder anlassbezogen aufbereitet) in die Betreuerschulung mit einzubeziehen (siehe auch Informationen zu → Belehrung der Betreuer/innen nach § 35).

Soweit geplant ist, dass Teilnehmende beim Kochen mitarbeiten, sollen auch diese den Sinn dieser Bestimmungen verstehen und entsprechendes Verhalten lernen. Eine kind- bzw. jugendgerechte Einführung in den Gesundheits- und Infektionsschutz (durch den Träger oder die Freizeitleitung bzw. die Betreuer/innen) ist daher angeraten.

Für die Schulung der Erwachsenen bieten die Gesundheitsämter (zumeist auch die Jugendämter) gutes **Informationsmaterial** an, das den Sinn des Infektionsschutz erläutern, Handlungsvorschläge gibt und Krankheitssymptome beschreibt. Auch wenn diese Informationen i.d.R. zunächst für „gewerbliche Kräfte“ gedacht sind, können die Informationen gut sinntensprechend in Freizeiten bzw. in der Freizeitvorbereitung verwendet werden.

Wer diese Information/Schulung aus eigenen Mitteln nicht sicherstellen kann, sollte - seiner eigenen Verantwortung wegen - ggf. auch dann einen Belehrungstermin mit dem Gesundheitsamt vereinbaren, wenn aufgrund des Fehlens der Gewerbsmäßigkeit eine Teilnahmepflicht zunächst nicht gegeben ist.

⁴ vgl. Bales/Baumann, Kommentar zum IfSG, 2001, § 43, Randnr. 5

3. Hygienepläne nach § 36 Abs. 1

„Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen (und andere ...) legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. (...)“

3.1 Hygienepläne als Chance für den Infektionsschutz

Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Eine Vorschrift dafür, wie ein Hygieneplan ausgestaltet sein muss, ist im Gesetz nicht beschrieben. Dies bleibt demnach weitgehend im Ermessen der jeweiligen Einrichtung. „Auf Grund der Unterschiedlichkeit der betroffenen Einrichtungen (vom Jugendferienlager bis zum Operationsbereich eines Krankenhauses) sind an die Hygienepläne unterschiedliche Anforderungen zu stellen⁵.“

Die Einrichtungen der Jugendarbeit, in denen Freizeitfahrten stattfinden, werden eigene innerbetriebliche Hygienepläne haben, nach denen sie arbeiten. Je nach Konzept der Einrichtung, kann in den Hygieneplänen auch festgelegt sein, dass bestimmte Bereiche von den Nutzergruppen in eigener Verantwortung zu bearbeiten sind (z.B. Reinigungsdienste oder bestimmte Ge- oder Verbote). Häufig sind solche Anforderungen nicht mit „Hygieneplan“ überschrieben sondern Bestandteil der Nutzungsbedingungen oder Haus- bzw. Zeltplatzordnung.

Da auch eine Freizeitgruppe eine Gemeinschaftseinrichtung nach dem Gesetz sein kann, bedeutet dies, dass je nach Art der Freizeit eigene- oder auf die Einrichtung abgestimmt Hygienepläne erforderlich sind.

Vermutlich waren auch bisher Überlegungen hierzu Bestandteil der Freizeitvorbereitung im Thema Infektionsschutz (z.B. Reinigungen in Sanitär oder Küche, Erste-Hilfe-Hygiene, Abfall- oder Raum- bzw. Zelthygiene). Mit dem Gesetz ergibt sich jedoch die Forderung, solche Überlegungen klar zu fassen, um Infektionsrisiken zu erkennen, zu benennen und Aufgaben und Ablaufplanungen anzustellen, die diese Risiken eliminieren oder beherrschbar machen.

Ein solcher Plan lohnt sich nicht nur wegen der gesetzlichen Anforderung. Er kann in Freizeitfahrten schon deshalb als nützlich erweisen, weil er leidige Diskussionen darüber erspart, wer nun welche Aufgabe vergessen hat.

Ein Muster für Hygienepläne kann es nicht geben, da solche Pläne immer den individuellen Anforderungen der Einrichtung bzw. der Freizeit entsprechen müssen.

Musterpläne (z.B. aus dem Internet) treffen häufig nicht auf die geplante Freizeit zu. Dennoch können sie als Beispiel dafür dienen, wie andere im Bezug auf den Infektionsschutz vorgegangen sind. Aber auch eine eigene Vorgehensweise und Planung ist richtig (z.B. Putzdienste oder Hinweise zum Hände waschen).

3.2 Planung in Anlehnung an das „HACCP-Konzept“

In der Vorgehensweise ist der Träger frei. Es wird jedoch empfohlen, prinzipiell nach dem sogenannten „**HACCP-Konzept**“ vorzugehen. Dies ist ein Verfahren, das ursprünglich zur Qualitätssicherung nach EU-Norm entwickelt wurde. HACCP kommt aus dem Englischen und verwendet die Anfangsbuchstaben aus **H**azard **A**nalysis **C**ritical **C**ontrol **P**oint. Auf Deutsch (wörtlich): Gefahren Analyse Kritischer Lenkungs

⁵ Bales/Baumann, Kommentar zum IfSG, 2001, § 36, Rdnr. 2

Schritt. Oder frei übersetzt: Gefährdungsanalyse und Überwachung sowie Lenkung kritischer Stufen. Kurz gefasst: Das HACCP-Konzept sorgt dafür, dass Gefahren (z.B. im Umgang mit Lebensmitteln) richtig erkannt- und Maßnahmen getroffen werden, die die Gefahren eliminieren oder weitgehend oder vollständig beherrschbar machen.

Nun kann von Ferienfreizeiten freilich nicht erwartet werden, ein ausgeklügeltes Qualitätsmanagement nach ausformulierten Standards durchzuführen. Die folgenden Überlegungen und Stufen können jedoch dabei helfen, die für die eigene Freizeit erforderlichen Überlegungen anzustellen und Maßnahmen zu ergreifen.

In Anlehnung an das HACCP-Konzept wird daher empfohlen, bei der Erstellung von Hygieneplänen in **sechs Schritten** vorzugehen:

(1) Analyse der Infektionsgefahren

Im ersten Schritt sollte analysiert werden, (a) welche Infektionsrisiken (b) durch welche Personen oder (c) durch welche sonstigen Ursachen bestehen.

Je nach Art der Einrichtung oder der Freizeit ist dabei zwischen den verschiedenen Bereichen (z.B. Unterbringungsbereich, Küchenbereich, Sanitärbereich, sonstige Räume) zu differenzieren.

(2) Bewertung der Risiken

Im zweiten Schritt sollte bewertet werden, (a) welche Risiken ausreichend niedrig sind und deshalb hingenommen werden können und (b) bei welchen Risiken risikominimierende Maßnahmen (bis hin zu einem hinzunehmenden Niveau) ergriffen werden sollten.

(3) Risikominimierung

Im dritten Schritt sollten die konkreten Maßnahmen festgelegt werden mit denen ein Risiko vermindert werden kann (z.B. Festlegung von Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen, Einmalhandtücher und Seife in Gemeinschaftsräumen, evtl. auch Zurverfügungstellung von Reinigungsutensilien oder separaten Toiletten bei bestimmten Krankheiten oder Trennung bestimmter Personengruppen).

(4) Festlegung von Überwachungsverfahren

Im vierten Schritt sollten Methoden festgelegt werden, wie die Einhaltung der Maßnahmen zur Risikominimierung mit einem vertretbaren Aufwand überwacht werden kann (z.B. regelmäßige Kontrolle durch ..., schriftliche Dokumentation der Maßnahmen mit Checklisten oder Formblättern).

(5) Überprüfung des Hygieneplans

Es sollten Zeitabschnitte festgelegt werden, nach denen die Effizienz und die Aktualität der Hygienepläne im Team überprüft und ggf. Veränderungen festgelegt werden. Dies bedeutet für eine Freizeit, dass zu überprüfen ist, ob die vor der Freizeit angeestellten Überlegungen in der Freizeit ausreichen oder anzupassen sind.

(6) Dokumentation, Schulung

Im sechsten Schritt sollten Einzelheiten der Dokumentation des Hygieneplans und die Information bzw. Schulung der Beteiligten festgelegt werden.

Soweit das Thema „Hygienepläne“ Bestandteil der Freizeitvorbereitung ist, sollten i.d.R. Protokolle zur Verfügung stehen, die als Dokumentation ausreichen und als Basis für eigene Ablaufpläne und Checklisten dienen können.

Anhang: Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber

5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person⁶ bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

⁶ § 8 Zur Meldung verpflichtete Personen

(1) Zur Meldung oder Mitteilung sind verpflichtet:

1. im Falle des § 6 der feststellende Arzt; in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen der stationären Pflege ist für die Einhaltung der Meldepflicht neben dem feststellenden Arzt auch der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt verantwortlich,
2. im Falle des § 7 die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich der Krankenhauslaboratorien,
3. im Falle der §§ 6 und 7 die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik, wenn ein Befund erhoben wird, der sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Erkrankung oder Infektion durch einen meldepflichtigen Krankheitserreger schließen lässt,
4. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 36 bei Tieren, mit denen Menschen Kontakt gehabt haben, auch der Tierarzt,
5. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,

6. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder der Kapitän eines Seeschiffes,

7. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 die Leiter von Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern oder ähnlichen Einrichtungen,

8. im Falle des § 6 Abs. 1 der Heilpraktiker.

(2) Die Meldepflicht besteht nicht für Personen des Not- und Rettungsdienstes, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde. Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

(3) Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Satz 1 gilt auch für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde.

(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Personen, die die Untersuchung zum Nachweis von Krankheitserregern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchführen lassen.

(5) Der Meldepflichtige hat dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt hat.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

...

(3) Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2⁷ entsprechend.

⁷ § 16

Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu

fordern oder zu entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die in Absatz 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen einschließlich dem tatsächlichen Stand entsprechende technische Pläne vorzulegen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Chole-ravibrien ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder

b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zu Gemeinschaftsverpflegung. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und

2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind. Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.